

Luzern, 31. März 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 561

Nummer: P 561
Eröffnet: 20.10.2025 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 31.03.2026 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 380

Postulat Rey Caroline und Mit. über die Finanzierungsquelle für den Auftritt von Luzern als Gastkanton am Frühlingsfest Zürich (Sechseläuten)

Am 2. September 2025 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern für den Auftritt als Gastkanton am Zürcher Frühlingsfest mit dem Sechseläuten einen Betrag von CHF 500'000 aus dem Lotteriefonds des Regierungsrates bereitgestellt und reserviert. Dieser Beschluss erfolgte gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen und liegt im Ermessen des Regierungsrates.

Gemäss Art. 125 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR [935.51](#)) vom 29. September 2017 sind die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten von den Kantonen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Die Verwendung dieser Mittel zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 125 Abs. 3 BGS).

Diese Vorgaben werden durch das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG-BGS, SRL Nr. [991](#)) vom 2. Dezember 2019 konkretisiert. Danach sind Reingewinne aus Grossspielen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (vgl. Art. 5 EGBGS). In Art. 16a der Verordnung über die Verwendung der Reingewinne von Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspielen (Lotteriegeldverordnung, SRL Nr. [994](#)) vom 28. November 2006 besteht eine klare und spezifische Rechtsgrundlage für die vorgesehene Finanzierung. Gemäss dieser Bestimmung können Beiträge geleistet werden für nicht rein kommerzielle Auftritte des Kantons oder seiner Regionen an Veranstaltungen, welche bezwecken, die Eigenheiten des Kantons, insbesondere dessen Kultur, in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und das Interesse daran zu fördern (z.B. Auftritte als Gastkanton an Messen und Veranstaltungen).

Die Voraussetzungen von § 16a Abs. 2a-c der Lotteriegeldverordnung für den Einsatz von Lotteriegeldern sind beim Zürcher Frühlingsfest mit dem Sechseläuten erfüllt. Die Veranstaltung ist öffentlich zugänglich und weist eine breite Publikumswirkung in der Schweiz und damit im Einzugsgebiet der Landeslotterie auf. Der vom Kanton Luzern geplante Gastkantonauftritt ist als Kultur- und Brauchtumsprogramm ausgestaltet und dient der kulturellen Vermittlung sowie der Teilhabe der Bevölkerung. Er erfüllt damit die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit..

Der Gastkantonauftritt umfasst insbesondere Beiträge in den Bereichen Brauchtum, kulturelles Programm und Ausstellung. Dabei stehen Vermittlung, Nachwuchs- und Breitenförderung sowie der öffentliche Zugang im Vordergrund. Der Auftritt ist nicht als kommerzielle Werbemassnahme konzipiert; allfällige positive Standortwirkungen sind lediglich Nebenfolgen, nicht aber Ziel und Zweck der Finanzierung.

So treten über das gesamte Wochenende hinweg auf dem Lindenhofplatz Luzerner Musikerinnen und Musiker aus unterschiedlichen Genres sowie Kunstschaffende auf. Ziel ist es, den musikalischen und kulturellen Fussabdruck des Kantons Luzern in seiner ganzen Breite, von der Tradition bis zur Moderne, sichtbar zu machen und einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Am Sonntag beteiligt sich zudem eine Delegation Luzerner Kinder, auch aus dem kantonalen Schukulu Förderprogramm, am traditionellen Kinderumzug. Dieser Auftritt vermittelt Luzerner Brauchtum sowie kulturelle Ausdrucksformen und trägt zur generationenübergreifenden Vermittlung von Kultur und Identität bei. Auch beim Hauptumzug am Montag wird der Kanton Luzern seine kulturelle Vielfalt und Lebendigkeit sichtbar machen und traditionelle Ausdrucksformen mit zeitgenössischen Elementen verbinden.

Lotteriegelder können daher für entsprechende Ausgabenposten eingesetzt werden, einschliesslich der dafür erforderlichen personellen Ressourcen externer Dritter sowie deren Spesen, soweit diese unmittelbar der Umsetzung des gemeinnützigen Kultur- und Vermittlungsprogramms dienen. Ausgaben, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen – wie etwa Reise- und allfällige Übernachtungskosten von Mitgliedern unseres Rates oder kantonalen Angestellten mit einer Funktion an diesem Anlass – sind gemäss den geltenden Spesenregelungen über allgemeine Staatsmittel der zuständigen Departemente zu finanzieren. Weitere Luzerner Persönlichkeiten, die von den Zürcher Zünften als Ehrengäste eingeladen werden, haben ihre Auslagen grundsätzlich selbst zu tragen.

Der Beitrag von CHF 500'000 wird nicht aus den dem Bildungs- und Kulturdepartement zugewiesenen Lotteriemitteln finanziert, sondern aus dem Lotteriefonds des Regierungsrates separat bereitgestellt und reserviert. Die Vergabe und Verwendung dieser Swisslos-Lotteriemittel liegt, gemäss den geltenden rechtlichen Grundlagen, in der Kompetenz des Regierungsrates. Der Gastauftritt des Kantons Luzern am Zürcher Frühlingsfest mit dem Sechseläuten 2027 erfolgt damit nicht zulasten der ordentlichen departementalen Lotteriemittelzuteilungen. Die Mittelverwendung wird transparent ausgewiesen; nicht lotteriefähige Kosten werden konsequent über Staatsmittel getragen.

Das geplante Vorgehen des Kanton Luzern deckt sich mit dem Vorgehen anderer Kantone für das Frühlingsfest sowie andere Auftritte an überregionalen Anlässen.

Angesichts steigender Reingewinne von Swisslos sowie erhöhter fixer Zuweisungen an die Departemente besteht kein Verdrängungseffekt zulasten von Fördergesuchen. Daher beantragt unser Rat die Ablehnung des Postulats.